

also etwa 600 m<sup>2</sup> groß, etwa rechteckig. Der Grundriß der Senftenau ist quadratisch 23,3 x 23,3 m = 543,89 m<sup>2</sup>, die Mauerdicke 2,6 m. Die Mauerdicke bei Schopfeln ist nur 2 m.

Weder Schopfeln noch Senftenau könnten Trutztürme gewesen sein, etwa unten mit einem (gewöhnlich sehr engen) Verließ. Einen Hocheinstieg hatte wohl sicher Schopfeln, wahrscheinlich auch die Senftenau. Das im S vorgelagerte „Schloßgärtchen“ war der Landeplatz; von hier dann Aufstieg zum Hocheingang.

Schopfeln war schon seit 1380 eine öde Ruine. Die Senftenau ist bis heute bewohnt, stark umgebaut schon von Seb. Kurz 1551–67; vielleicht schon von den Grafen von Montfort als Stützpunkt gegen das feindliche Lindau benützt. 1344 Verkauf an Kaiser Ludwig von Bayern; ab 1356 im Besitz von stets wechselnden Lindauer Bürgern.

Auch in der Senftenau keine Spuren von einem zentralen Lichthof oder gar Bergfried (Trutzturm).

## Eine Stockacher Brücke in Alt-Singen

Die Straße von Singen nach Gottmadingen–Schaffhausen führt beim heutigen Stadtgartengelände über eine Brücke, die bis ins 19. Jahrhundert hinein aus Holz und Eigentum der Stadt Stockach war. Wann und wie sie zu Stockach kam, ließ sich bisher nicht ermitteln; die noch erhalten gebliebenen Stockacher Ratsprotokolle beginnen erst mit dem Jahre 1615. In ihnen erscheint dieser auswärtige Besitz zum ersten Mal am 29. März 1618: „Weilen die Pruckh zue Singen übel abgangen und ain große notturft, daß selbige wiederumb erbawt würde, wie solches an zue ordnen“. – Chronische Leere im Stockacher Stadtsäckel ließ aber nur eine Ausbesserung des Objekts mit Eichenholz zu, und auch dieser Behelf konnte aber erst im Herbst 1620 vorgenommen werden. In den folgenden 190 Jahren berichteten die Stockacher Stadtakten unliebsam-häufig von notwendigen Arbeiten an der Brücke und von nur geringen Einnahmen aus Brückengeld. Der dabei entstandene erhebliche Fehlbetrag veranlaßte den Eigentümer endlich im März 1807, die Brücke einschließlich des Rechts auf Erhebung von Brückengeld zum Verkauf auszubieten. Nach erfolglosen Verhandlungen mit anderen Interessenten kam es am 27. April 1811 zur öffentlichen Versteigerung, wobei der Graf von Enzenberg, Grundherr zu Singen, mit 1215 Gulden den Zuschlag erhielt. Noch am gleichen Tag erfolgte der Kaufeintrag im Stockacher Grundbuch I:

Die Stadt Stockach		Se. Excellenz den Herrn Grafen von Enzenberg,
verkauft im öffentl.	an	Grundherr zu Singen und Kaiserlich österr. und
Aufstreich		Königl. Württemberg. Kammerherr

die der Stadt Stockach eigenthümlich zugehörige Brücke zu Singen über die dasige Aachbach mit allen Gerechtsamen der Erhebung des Brückengelds und jeden andern Emolumenten, auch Lasten und Kosten unter nachfolgenden Bedingungen für und um

Ein Tausend Zwey Hundert Fünfzehn Gulden.

Die bey der stattgehabten öffentlichen Aufstreichs Verhandlung festgesetzten Bedingnisse sind folgende:

1. Wird die Brücke an den Käufer so, wie sie jetzt bestehet, überlassen, worab derselbe
2. Für die Zukunft das Landes gesäßliche Brücken Gelde für immer zu erheben, und als wohl erworbenes Eigenthum für sich zu behalten hat.
3. Wird dem H. Käufer überlassen, ob Er über die Aachbach eine steinerne Brücke aufzuführen oder die jezige Holzene beibehalten wolle.
4. Werden Ihm nicht allein die leztmaligen nach unberechtigten Reparations- nebst Fuhr, Zehrungs und Taggelds Kösten der beeden Bürgermeister Weitzel und Hablitzel für die lezthinige Besichtigung sowohl als für den Tag, wo die Aufstreichs Verhandlung Statt fand, sondern auch die übrigen auf die Steigerung, die einzuholende höhere Ratification, gesäßlichen Kaufbriefe gehenden und überhaupt alle gesäßliche Kosten ganz allein zugewendet.
5. Die höhere Ratification dieses Kaufs wird damit ausdrücklich vorbehalten.
6. Nach eingekommener dieser Ratification der einschlagenden Behörde ist der Kaufschilling gleich zu entrichten und, wenn gleich wohl der jezige Brücken Bestand erst auf Johannis des Täufers d. J. sich endiget, so kann dennoch die Besiznahme derselben an obigem Zeitpunkte der Ratification vor sich gehen, weil Kaufmiethe bricht; indessen und bis zur Besiznahme hat
7. der H. Käufer von heute an die allenfalls vorfallen könnende Reparationen der Brücke auf seine eigene Kosten zu bestreiten, dahingegen hat

8. der jezige Beständer, wie natürlich, an seinen Geldbestand das Datum vom Tage des Abtritts des Brüggengeldes an dem Jahresbetrag abzuziehen.
9. Es könnte auch der Fall eintreten, daß ein oder anderem Liebhaber der Brücke Termine zu Bezahlung des Kaufschillings anständig wären, daher werden auch diese auf den Fall hin gestattet werden, wenn sich die Steigerer zu Bezahlung der Zinse zu 5 pten versteht, jedoch müßte  $\frac{1}{3}$ tel des Ankaufs nach eingefolgter Ratification hin,  $\frac{1}{3}$ tel an dran über ein Jahr, und das letzte  $\frac{1}{3}$ tel ein Jahr später bezahlt werden.
10. Wird jedem Käufer ohne Unterschied von Seiten der Stadt Stockach des Kaufschillings halber auf jeden Falle eines anderwärtigen Anspruchs Eviction zugesichert. Endlich
11. Wird der Stadt Stockach das Eigenthum Recht der Brücke bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufschillings contionis loco vorbehalten den

27. April 1811.

Verkäuferischer Seits

Amts Bürgermeister Weitzel,

Bürgermeister Hablitzel.

Käuferischer Seits

F. von Enzenberg, Kais.

Königl. Oesterreich., Königl.

Württemberg. Kammerherr.

Ratificat Stockach am 11. 7ber 1811

Großherzogl. Badisches Bezirks Gericht allda

Freyherr von Sonnenthal

Graf Enzenberg verpachtete sodann das Brückengeld pauschal an den Singener Distriktzoller und Chirurgen Josef Fischer um den relativ hohen Preis von 100 Gulden jährlich.

Kauf- und Pachtbetrag waren in der genannten Höhe festgelegt worden in der Meinung, daß nach der neuen Badischen Straßen- und Brückenbauordnung von 1810 neben dem Brückenzoll nun auch noch Chausseegeld erhoben werden dürfe. Diese Ansicht erwies sich aber bald als irrig, weshalb der Graf bereits am 11. September 1811 beim Bezirksamt Stockach Klage gegen die Stadt Stockach mit dem Ziel auf nachträgliche Reduzierung des Steigerungspreises erhob. Der Erfolg für den Kläger blieb hier jedoch ebenso aus wie bei den langwierigen Auseinandersetzungen vor dem Badischen Hofgericht in Meersburg und i. J. 1816 vor dem Oberhofgericht in Mannheim.

Die allgemeine Abschaffung des Brückengeldes in Baden durch Gesetz vom 5. Oktober 1820 bedeutete für Enzenberg einen weiteren schweren Verlust. Der Graf bat deshalb an zuständiger Stelle um eine Entschädigung. Nach mehrfachen erfolglosen Regressen des Petenten setzte Großherzog Ludwig schließlich im Juni 1823 den Schlußpunkt unter die leidige Angelegenheit: dem Grafen von Enzenberg wurde der Kaufschilling von 1215 Gulden zuzüglich der seit der Aufhebung des Brückengeldes aufgelaufenen Zinsen aus der Staatskasse erstattet. Wahrscheinlich ging die Brücke dann in das Eigentum des Badischen Staates über.

Hans Wagner, Stockach

## Freudental auf dem Bodanrück

Ein geschichtlich bisher wenig beleuchteter Ort auf dem Bodanrücken ist Freudental, heute als Ortsteil zur Gemeinde Langenrain gehörig. Im Gegensatz zu den nur wenig entfernten Randdörfern des Bodensees, deren Gründung auf die alemannische Landnahme zurückgeht, ist über die Vor- und Frühgeschichte von Freudental nichts bekannt. Es wird vermutet, daß es sich um die späte Hofgründung eines adeligen Grundherrn handelt<sup>1</sup>. In seinem Ortsnamen dürfte daher auch nur das Wort „Freude“ als Ausdruck für die Fruchtbarkeit seines Bodens zu suchen sein.

Ein alter Zinsbrief aus dem Jahre 1360 bekundet, daß Freudental im Besitz der Herren von Bodman war<sup>2</sup>. Ritter Hans von und zu Bodman verkaufte 1387 die Herrschaft Freudental an Bernhard Friedeboldt, Bürger in Schaffhausen, gegen 40 fl jährliche Gült, mit einem Rückkaufrecht um 600 fl<sup>3</sup>. Wieder im Besitz der Herren von Bodman, verkaufte Hans Jakob von Bodman der Jüngere Freudental 1464 an seinen Bruder Hans von Bodman<sup>4</sup>. Ein Sohn von Hans von Bodman, Johann Gabriel, wird Domherr zu Konstanz und verzichtet zu Gunsten seines Bruders Johann Georg auf sein Erbe. Er erhält

<sup>1</sup> Otto Feger, Geschichte des Bodensee, I S. 59—60, Konstanz 1956.

<sup>2</sup> Regesten der Freiherren von Bodman, Nr. 1563, Lindau 1894.

<sup>3</sup> Reg. Bodman, Nr. 341.

<sup>4</sup> aaO., Nr. 712, 714, 715.